

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.752/0001-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMJ-PR599.00/0001-III 6/2016

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden – Versendung zur Begutachtung;
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt - Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Es wird sowohl die Verlängerung der Gerichtspraxis auf ein zeitliches Maß begrüßt, das eine bloße Einführung in den Gerichtsbetrieb übersteigt, als auch die Anhebung des für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten vorgesehenen Ausbildungsbeitrages auf die Höhe des Ausbildungsbeitrages, den Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten, die ein Hochschulstudium absolviert haben, erhalten.

Die Genesis des Ausbildungsbeitrages für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten zeigt, dass dieser seitens des Justizressorts im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011 von bis dahin € 1.274,20 um mehr als 20% auf € 1.035,- herabgesetzt wurde. Mit der nunmehrigen Regelung wird diese im Zuge der Begutachtung zum Budgetbegleitgesetz 2011 von zahlreichen Stellen (darunter etwa auch der Richtervereinigung und des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes) heftig kritisierte Reduktion wiederum rückgängig gemacht und der Ausbildungsbeitrag um rund 23% Prozent erhöht. Diese Erhöhung kann für sich genommen kaum als „maßvoll“ – wie in den Erläuterungen und der WFA dargestellt - bezeichnet werden, wenngleich sie in einer Gesamtschau grundsätzlich begrüßenswert ist.

Die Textierung des ersten Absatzes der Erläuterungen zu Z 2 (§ 17 RPG) möge durch den Entfall des Wortes „*neuerdings*“ sachlicher gefasst werden [...dass den Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten auf Grund der Anpassungen im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2013 ab dem vierten Ausbildungsmonat *neuerdings* in der Regel sogar ein doppelt so hoher Ausbildungsbeitrag zukommt.].

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch die Betroffenen finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist. So wird in der vorliegenden Problemdefinition nicht dargestellt, wie viele Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten (durchschnittlich; in einem bestimmten Zeitraum) vom Status quo

- 3 -

betroffen sind bzw. von den dem Vorhaben zugrundeliegenden Änderungen betroffen sein werden.

Zielformulierung:

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch eine Kennzahl messbar gemacht werden kann.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Ad Maßnahmen – Wie sieht Erfolg aus?: Werden mehrere Meilensteine zur Überprüfung eines Zieles oder einer Maßnahme angeführt, wird angeregt, im WFA-IT-Tool die Möglichkeit zu nutzen, mehrere Indikatoren getrennt anzuführen und auf eine Anführung aller Indikatoren innerhalb eines Datenfeldes zu verzichten.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

10. Februar 2016
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	§ SN.180/MF.XXV.GP.Stellungnahme v. FN zur (elektr. übermittelte Version) 3/07/2016/DF-7/SQM+Gbw4/10/22/mv/FN04/148V/22/00002ae/ES40/CboUM hxqCrGPMnvLNQUbzW7Vv+Gb66M/Rc0bv0qUc1x7vpzkf4LC/+BXps+EVEM55/vw6SNA i1SEqqWJEHnLcBygYJ7pGBHDA/WqCjHfr5KnxkIXh71MbPCFZm/oiltpBW25jE4zIGS VeLgkS02VUgh4ppwmE/LkVFRu/SkBB8wxvLujjYAUwc03qZJMAacdaI8Cin8bir03yH nH6MwMI+BJs9fWkJ65TImiEdeL36gOVXjZ2piHVemDezBMTKbFVelaafFY4sqnRRk 4Cm8T5A==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-10T15:09:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	